



Gerichtshof der Europäischen Union

PRESSEMITTEILUNG Nr. 148/19

Luxemburg, den 26. November 2019

Schlussanträge des Generalanwalts in den verbundenen Rechtssachen
C-566/19 PPU Parquet général du Grand-Duché de Luxembourg und
C-626/19 PPU Openbaar Ministerie sowie in den Rechtssachen
C-625/19 PPU und C-627/19 PPU Openbaar Ministerie

Presse und Information

Nach Ansicht von Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona muss die Justizbehörde, die einen Europäischen Haftbefehl erlässt, völlig unabhängig sein, darf keinen hierarchischen Bindungen unterliegen und darf keinen Anordnungen oder Weisungen unterworfen sein

Zudem müssen Europäische Haftbefehle Gegenstand eines Rechtsbehelfs im Ausstellungsmitgliedstaat sein können, ohne die Übergabe der gesuchten Person abwarten zu müssen

Im Mai dieses Jahres hat der Gerichtshof zwei Urteile in drei Vorabentscheidungsverfahren¹ erlassen, in denen es im Wesentlichen um die **Frage** ging, **ob die Staatsanwaltschaften der Mitgliedstaaten als „ausstellende Justizbehörde“ im Sinne des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl² angesehen werden können**. In diesen Rechtssachen handelte es sich konkret um die deutschen Staatsanwaltschaften bzw. um den Generalstaatsanwalt von Litauen. **Der Gerichtshof unterschied zwischen den deutschen Staatsanwaltschaften** – hinsichtlich deren er der Auffassung war, dass sie nicht unter dieses Konzept fallen, weil sie der Gefahr ausgesetzt sind, im Rahmen des Erlasses einer Entscheidung über die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls unmittelbar oder mittelbar Anordnungen oder Einzelweisungen seitens der Exekutive unterworfen zu werden – **und dem Generalstaatsanwalt von Litauen** – dem er diese Einstufung zubilligte, weil er über einen Status verfügt, der ihm eine Gewähr für Unabhängigkeit gegenüber der Exekutive verschafft.

Beim Gerichtshof sind zwei Vorabentscheidungsersuchen von Gerichten in Luxemburg (Rechtssache C-566/19 PPU) und den Niederlanden (Rechtssache C-626/19 PPU) eingegangen, die **Zweifel haben an der Einstufung der französischen Staatsanwaltschaft als „ausstellende Justizbehörde“**. Dieselben Zweifel stellten sich für Gerichte in den Niederlanden in Bezug auf die **Staatsanwaltschaften von Schweden** (Rechtssache C-625/19 PPU) **und Belgien** (Rechtssache C-627/19 PPU). In den ersten drei Fällen wurden die Europäischen Haftbefehle zur Strafverfolgung gegen drei Personen erlassen und im letzten Fall zur Vollstreckung einer mit rechtskräftigem Urteil verhängten Freiheitsstrafe.

In seinen heute vorgelegten Schlussanträgen zur Frage der Cour d'appel (Chambre de Conseil) (Spezialkammer des Berufungsgerichts, Luxemburg), ob die französische Staatsanwaltschaft die Voraussetzung der Unabhängigkeit erfüllt, die Europäische Haftbefehle ausstellende Behörden haben müssen, hebt Generalanwalt Manuel Campos Sánchez-Bordona zwei Probleme hervor: zum einen die Tatsache, dass die französische Staatsanwaltschaft zwar seit 2014 nicht mehr eventuellen *Einzelweisungen* der Exekutive unterliegt, der französische Justizminister ihr jedoch weiterhin allgemeine Weisungen erteilen kann. Zum anderen setzt die für die Staatsanwaltschaft charakteristische hierarchische Struktur die Unterordnung unter die Vorgesetzten voraus. In den Urteilen vom Mai war der Gerichtshof der Auffassung, dass das Schlüsselement zur Beurteilung

¹ Verbundene Rechtssachen [C-508/18](#), OG (Staatsanwaltschaft Lübeck), und [C-82/19 PPU](#), PI (Staatsanwaltschaft Zwickau), und Rechtssache [C-509/18](#), PF (Generalstaatsanwalt von Litauen); vgl. Pressemitteilung [Nr. 68/19](#).

² Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. 2002, L 190, S. 1) in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 (ABl. 2009, L 81, S. 24) geänderten Fassung.

der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft als ausstellender Justizbehörde die Möglichkeit ist, eventuellen *Einzelweisungen* der Exekutive ausgesetzt zu sein. Anknüpfend an ein Urteil des Gerichtshofs von Juli 2018³ ist der Generalanwalt der Auffassung, dass die Unabhängigkeit der den Europäischen Haftbefehl erlassenden Justizbehörde voraussetze, dass diese Behörde ihre Aufgaben in völliger Autonomie ausübe, *ohne mit irgendeiner Stelle hierarchisch verbunden oder ihr untergeordnet zu sein und ohne von irgendeiner Stelle Anordnungen oder Anweisungen zu erhalten*. So **dürfe sie weder Einzel- noch allgemeine Weisungen erhalten** und nur dem Gesetz unterworfen sein und müsse dabei frei von hierarchischen Bindungen oder Unterordnung sein. Hierzu weist er darauf hin, dass der Generalstaatsanwalt von Litauen als „ausstellende Justizbehörde“ habe angesehen werden können, weil er über einen verfassungsrechtlichen Status verfügt habe, der ihm beim Erlass eines Europäischen Haftbefehls eine Gewähr für Unabhängigkeit gegenüber der Exekutive verschaffe. In Frankreich gebe es hingegen keine gleichwertige verfassungsrechtliche Garantie. Folglich ist der Generalanwalt der Auffassung, dass die Staatsanwaltschaft **nicht als „ausstellende Justizbehörde“ angesehen werden könne, wenn ihre Mitglieder bei der Entscheidung über einen Europäischen Haftbefehl für sie verbindlichen allgemeinen Weisungen des Justizministers auf dem Gebiet der Strafrechtspolitik und Weisungen ihrer Vorgesetzten im Zusammenhang mit dieser Art von Haftbefehlen Folge leisten müssten**.

Die Rechtbank Amsterdam (Gericht erster Instanz Amsterdam, Niederlande) bezweifelt ihrerseits, dass in den Fällen der französischen (Rechtssache C-626/19 PPU) und der schwedischen Staatsanwaltschaft (Rechtssache C-625/19 PPU) die im Urteil über die deutschen Staatsanwaltschaften aufgestellte Voraussetzung erfüllt ist, wonach ein Rechtsbehelf gegen die Entscheidung der einen Europäischen Haftbefehl ausstellenden Behörde zur Verfügung stehen muss, die, ohne Richter oder Gericht zu sein, an der Rechtspflege mitwirkt. Der Generalanwalt führt aus, dass der Rahmenbeschluss ein zweistufiges Schutzsystem enthalte. Auf der ersten Schutzstufe müsse sich ein von einem Staatsanwalt erlassener Europäischer Haftbefehl auf einen nationalen Haftbefehl stützen, der von einer Justizbehörde im engeren Sinn erlassen worden sei. **Die Möglichkeit, gegen diese Entscheidung über den Erlass eines Europäischen Haftbefehls einen Rechtsbehelf einlegen zu können, – was die zweite Schutzstufe darstelle – sei keine Voraussetzung dafür, dass die Staatsanwaltschaft als „ausstellende Justizbehörde“ angesehen werden könne, sondern hänge mit der Rechtmäßigkeit der Ausstellung des Europäischen Haftbefehls durch die Staatsanwaltschaft und damit mit seiner *Wirksamkeit* zusammen**. In seiner Antwort zu einer weiteren Frage der Rechtbank Amsterdam fügt Herr Campos Sánchez-Bordona hinzu, dass dieser Rechtsbehelf nicht durch die gerichtliche Kontrolle ersetzt werden könne, der der nationale Haftbefehl unterliege. Gegenstand des Rechtsbehelfs müsse der erlassene Europäische Haftbefehl sein. Das Urteil über die deutschen Staatsanwaltschaften äußere sich nicht zu der Frage, ob dieser Rechtsbehelf in dem Mitgliedstaat, in dem der Europäische Haftbefehl erlassen werde, eingelegt werden können müsse, bevor er vollstreckt werde, oder nach der tatsächlichen Übergabe des Betroffenen. Der Generalanwalt führt aus, dass ein Rechtsbehelf nach der Übergabe des Betroffenen diesem einen gerichtlichen Schutz ermögliche, allerdings mit geringerer Reichweite als der, den er gehabt hätte, wenn er die Entscheidung über den Erlass des Europäischen Haftbefehls hätte anfechten können, um die Beeinträchtigungen, die mit seiner Vollstreckung einhergingen (insbesondere den Freiheitsentzug), zu vermeiden. Daher schlägt er vor, der Rechtbank Amsterdam zu antworten, dass **die im Wege der Vollstreckung eines von der Staatsanwaltschaft eines Mitgliedstaats (die an der Rechtspflege mitwirkt und der ein unabhängiger Status gewährleistet wird) ausgestellten Haftbefehls gesuchte Person diesen Haftbefehl bei einem Richter oder Gericht dieses Staates anfechten können muss, sobald er ausgestellt worden ist (außer wenn dadurch das Strafverfahren gefährdet wird) oder ihr bekanntgegeben worden ist, ohne ihre Übergabe abwarten zu müssen**.

Herr Campos Sánchez-Bordona stellt allerdings klar, dass **dies nicht bedeuten dürfe, einen neuen Grund für die Ablehnung der Vollstreckung der von der Staatsanwaltschaft**

³ Urteil vom 25. Juli 2018, Minister for Justice and Equality (Mängel des Justizsystems) (Rechtssache [C-216/18 PPU](#); vgl. Pressemitteilung [Nr. 113/18](#)).

erlassenen Europäischen Haftbefehle hinzuzufügen, falls der vollstreckenden Justizbehörde kein Nachweis vorliege, dass sie im Ausstellungsmitgliedstaat Gegenstand eines gerichtlichen Rechtsbehelfs sein könnten. Die eigenen Gerichte dieses Mitgliedstaats müssten nach der Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls die angebrachten Konsequenzen ziehen, die sich aus der Unmöglichkeit ergäben, ihn gemäß den nationalen Rechtsvorschriften anzufechten.

In der letzten Rechtssache (C-627/19 PPU) äußerte die Rechtbank Amsterdam Zweifel an der Eigenschaft der belgischen Staatsanwaltschaft als „ausstellende Justizbehörde“ in Bezug auf Europäische Haftbefehle, die zur Vollstreckung einer mit rechtskräftigem Urteil verhängten Freiheitsstrafe erlassen worden waren. Der Generalanwalt ist der Ansicht, dass wie im Fall der zur Strafverfolgung erlassenen Europäischen Haftbefehle die Prüfung, ob ein Europäischer Haftbefehl, der von einem Staatsanwalt ausgestellt worden sei, der die Einstufung als „ausstellende Justizbehörde“ verdiene, die Voraussetzungen für seinen Erlass erfülle, vor dem Erlass des Europäischen Haftbefehls liegen könne, aber **nicht das Recht der gesuchten Person ausschließe, einen Rechtsbehelf gegen diesen Europäischen Haftbefehl einzulegen, nachdem er erlassen worden sei.** Der Europäische Haftbefehl müsse nicht zwangsläufig auf eine Verurteilung folgen, sondern das verurteilende Gericht (oder jede andere in der Sache als Gerichtsbarkeit zuständige Justizbehörde), dem es obliege, wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz zu gewähren, werde auf der Grundlage des Kriteriums der **Verhältnismäßigkeit** entscheiden, ob es sich an den Vollstreckungsmitgliedstaat wende, um die Übergabe des Verurteilten zu erlangen, oder ob es davon absehe. Dabei müssten Faktoren berücksichtigt werden wie die Dauer des Freiheitsentzuges, den die Übermittlung des Europäischen Haftbefehls im Vollstreckungsmitgliedstaat voraussichtlich verursachen könne, sowie die Auswirkungen des Übergabeverfahrens und der Überstellung des Betroffenen auf seine sozialen und familiären Beziehungen. Demzufolge ist der Generalanwalt der Auffassung, dass **Europäische Haftbefehle, die von der Staatsanwaltschaft zur Vollstreckung einer mit rechtskräftigem Urteil verhängten Freiheitsstrafe erlassen werden, Gegenstand eines Rechtsbehelfs sein können müssten, der dem entspreche, der für Europäische Haftbefehle gelte, die zur Strafverfolgung erlassen würden.**

HINWEIS: Die Schlussanträge des Generalanwalts sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge in den Rechtssachen [C-566/19 PPU](#) und [C-626/19 PPU](#) sowie in den Rechtssachen [C-625/19 PPU](#) und [C-627/19 PPU](#) wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost 📞 (+352) 4303 3255